

Inhalt:

1. Bekanntmachung zur Wahl der Jugendschöffen der Stadt Kamp-Lintfort - Wahlperiode 2009 – 2013 -
2. **Bekanntmachung zum Bebauungsplan "STA 149 "Fachmarktzentrum Moerser Straße/Kamperdickstraße" gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Satzungsbeschluss -**
3. **Bekanntmachung zum Bebauungsplan GEI 105 "Mittelstraße", 1. Änderung - Teilbereich "Geisbruchschule"- gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Satzungsbeschluss -**
4. **Bekanntmachung zum Bebauungsplan 20 d Teil B "Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße", 1. Änderung
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie des Beschlusses zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 15.6.2004
Erneute Aufstellung (veränderter Geltungsbereich/ Aufhebung eines Teilbereichs)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**
5. **Bekanntmachung zum Bebauungsplan STA 126 "Gewerbegebiet Nord-Kamperbruch", 3. Änderung
Aufstellung des Bebauungsplanes
Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung**
6. Bekanntmachung über die Widmung von Verkehrsflächen
7. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
8. Aufgebote von Sparkassenbüchern
9. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 07. Januar 2008 verstarb

FRAU MARIA KELLERMANN

im Alter von 88 Jahren.

Die Verstorbene war vom 01.11.1957 bis zum 31.05.1977 als Jugendfürsorgerin bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten sie als zuverlässige Mitarbeiterin.

Die Stadt wird ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 14. Januar 2008

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Aldenkott
Personalratsvorsitzender

Am 10. Januar 2008 verstarb

HERR KLAUS DRÖSSLER

im Alter von 57 Jahren.

Der Verstorbene war vom 29.07.1981 bis zum 31.01.2005 als Bote bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten ihn als zuverlässigen Mitarbeiter.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 14. Januar 2008

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Aldenkott
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachung zur Wahl der Jugendschöffen der Stadt Kamp-Lintfort - Wahlperiode 2009 – 2013 -

Wer will Jugendschöffin oder Jugendschöffe für die Wahlperiode 2009-2013
für die Stadt Kamp-Lintfort werden ?

Im ersten Halbjahr 2008 sind bundesweit die Jugendschöffen für die Amtszeit von 2009 bis 2013 zu wählen. Gesucht werden in unserer Gemeinde insgesamt 12 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Moers und Landgericht Kleve als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Gemeindevertretung und der Jugendhilfeausschuss schlagen doppelt so viele Kandidaten, wie an Jugendschöffen benötigt werden, dem Wahlausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte aus diesen Vorschlägen die Schöffen wählen wird. Gesucht werden Bewerber/innen, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2009 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind nur deutsche Staatsangehörige. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in der oder für die Justiz Tätige (Richter, Polizeibeamte, Bewährungshelfer usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Konkrete Anforderungen

Neben diesen formalen Kriterien sollen die Bewerber aber vor allem bestimmte **Grundfähigkeiten** mitbringen, die notwendig dazu gehören, wenn man über andere Menschen qualifiziert urteilen soll.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und –wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung.

Schöffen sollten sich in verschiedene soziale Milieus hineindenken und das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Im Strafrecht muss auf ein Gramm Rechtskenntnis ein Zentner **Menschenkenntnis** kommen (Gustav Radbruch). Letztere wird von den Schöffen erwartet. Die Rechtskenntnis bringen die Berufsrichter mit. Die Laienrichter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Beweismitteln (Zeugenaussagen, Gutachten, Urkunden) ableiten können. Die **Lebenserfahrung**, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich zu einem nicht unerheblichen Teil aus beruflicher Erfahrung rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Schöffen müssen **Objektivität und Unvoreingenommenheit** auch dann bewahren können, wenn der Prozess in schwierige Situationen kommt, z.B. wenn ein Verteidiger eine sog. Konfliktverteidi-

gung praktiziert, der Angeklagte auf Grund seines Aussehens oder Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat dem Schöffen zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung in den Medien bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Vom ersten Tage an muss der Schöffe seine Rolle im Strafverfahren kennen, über seine Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Er muss daher die Zeit investieren, sich über die Rechte und Pflichten des Schöffen weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein großes **Verantwortungsbewusstsein** für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamts nicht anstreben. Schöffen brauchen einen ausgeprägten Gerechtigkeitsinn. Sie haben auch Rechtsfragen mit zu entscheiden, allerdings nicht in der rechtswissenschaftlichen Systematik, sondern mit den Mitteln des billig und gerecht Denkenden. Ob z.B. eine bestimmte Nötigungshandlung verwerflich (und damit rechtswidrig) ist, ob die Begehung einer bestimmten Straftat ein besonders schwerer oder ein minder schwerer Fall ist oder ob der Angeklagte eine so schwere Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt, dass Sicherungsverwahrung angeordnet werden muss, hat der Schöffe aus seiner Laiensicht zu beantworten.

Dazu bedarf es ebenso der Standfestigkeit wie der Flexibilität im **Vertreten der eigenen Meinung**. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen den von ihnen gefundenen Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne querulatorisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Den Schöffen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen in der Lage sein, sich entsprechend verständlich zu machen, auf den Angeklagten und andere Prozessbeteiligte eingehen zu können und an der Beratung argumentativ teilzunehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Schöffen in Jugendstrafsachen sollten zudem in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Wer sich zur Ausübung dieses Amtes in der Lage sieht, kann sich für das Amt eines Jugendschöffen bis zum 17. März 2009 beim Jugendamt der Stadt Kamp-Lintfort, Frau Martina Bode, Tel.: 912-244, bewerben. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann ein entsprechendes Formular beim Jugendamt abgerufen werden. Das Formular kann auch von der Seite der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen www.schoeffen.de heruntergeladen werden.

Dr. Müllmann
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung
zum
Bebauungsplan "STA 149
Fachmarktzentrum Moerser Straße/Kamperdickstraße"
gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2007 den Bebauungsplan "STA 149 "Fachmarktzentrum Moerser Straße/Kamperdickstraße" als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde die Aufhebung der entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne 6a/8 und 6a/10 beschlossen.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 18. Dezember 2007 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "STA 149 "Fachmarktzentrum Moerser Straße/Kamperdickstraße" und die dazugehörige Begründung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "STA 149 "Fachmarktzentrum Moerser Straße/ Kamperdickstraße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "STA 149 "Fachmarktzentrum Moerser Straße/ Kamperdickstraße" sind in dem beigefügten Übersichtsplan, dargestellt.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
3. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

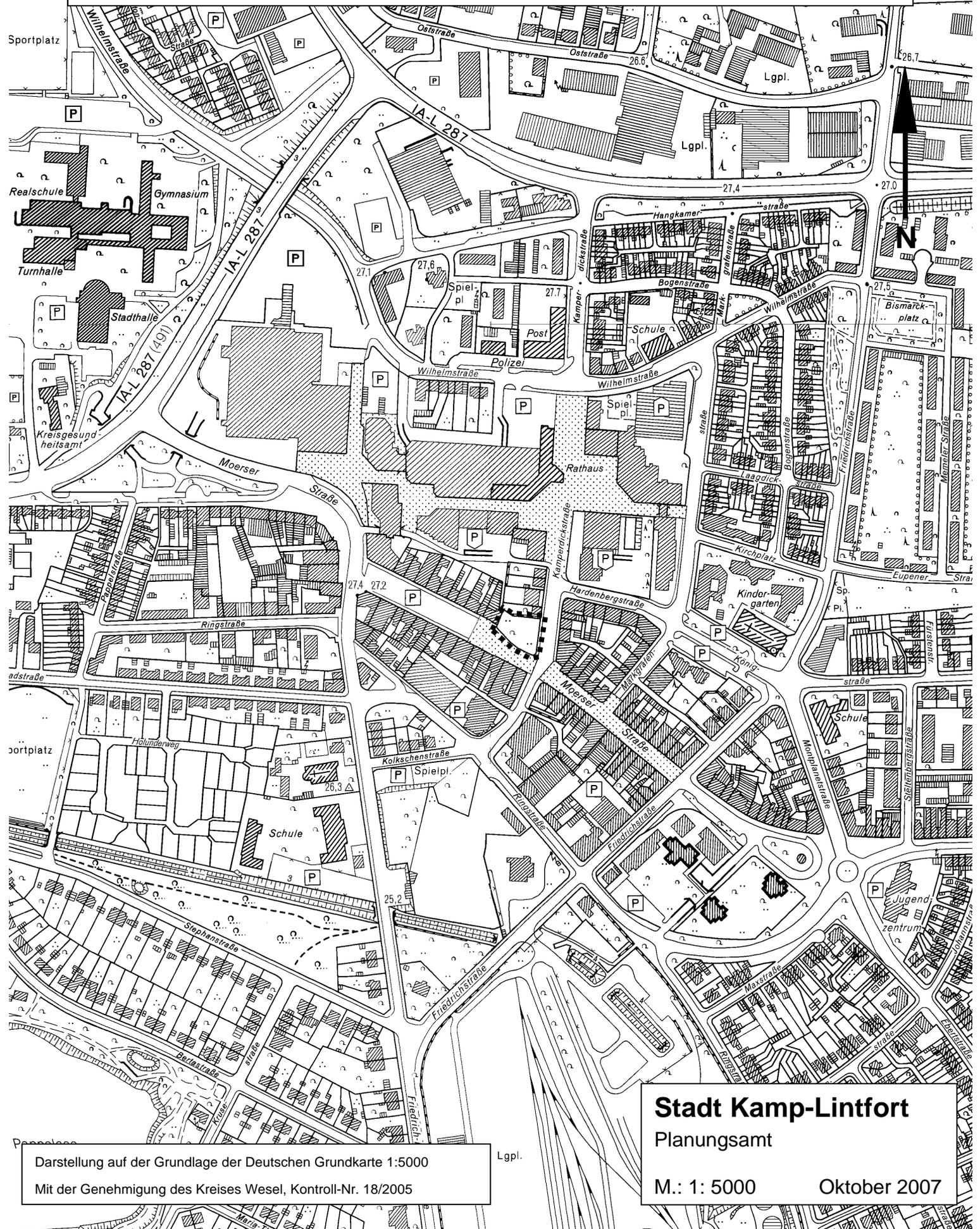
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 11. Januar 2008

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplanentwurf Nr. STA 149

- Fachmarktzentrum Moerser Str. / Kamperdickstraße -



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit der Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 18/2005

Stadt Kamp-Lintfort
Planungsamt
M.: 1: 5000 Oktober 2007

Bekanntmachung
zum
Bebauungsplan GEI 105
"Mittelstraße",
1. Änderung
- Teilbereich "Geisbruchschule"-
- gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2007 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 4. Dezember 2007 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 16. Oktober 2007, den Bebauungsplan GEI 105 "Mittelstraße", 1. Änderung - Teilbereich "Geisbruchschule" als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde die Aufhebung der entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes GEI 105 "Mittelstraße" beschlossen.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 18. Dezember 2007 als Satzung beschlossene Bebauungsplan GEI 105 "Mittelstraße", 1. Änderung - Teilbereich "Geisbruchschule" mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan GEI 105 "Mittelstraße", 1. Änderung - Teilbereich "Geisbruchschule" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes GEI 105 "Mittelstraße", 1. Änderung - Teilbereich "Geisbruchschule" sind in dem beigefügten Übersichtsplan, dargestellt.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

3. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

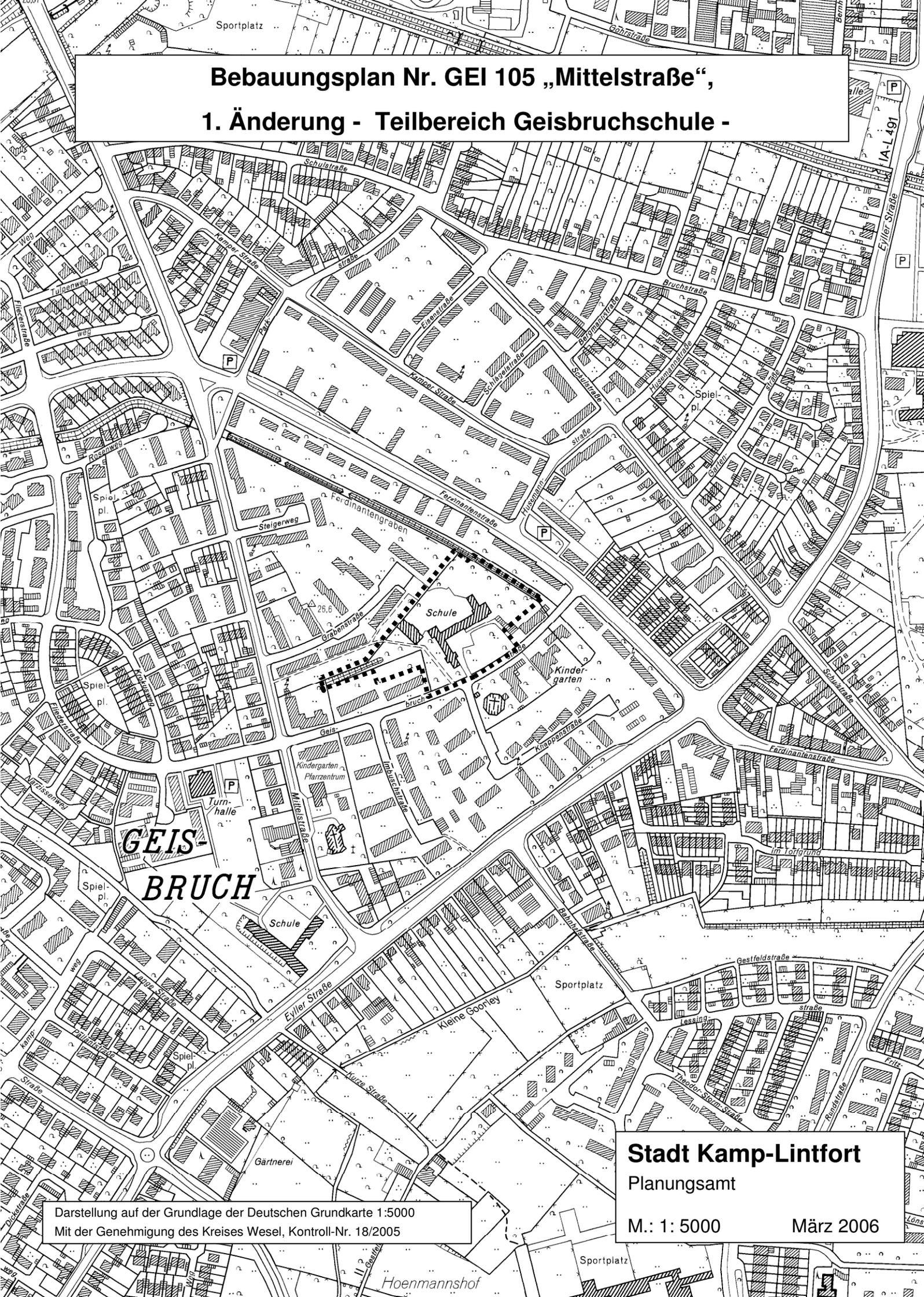
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 17. Januar 2008

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. GEI 105 „Mittelstraße“,

1. Änderung - Teilbereich Geisbruchs Schule -



**GEIS-
BRUCH**

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit der Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 18/2005

Stadt Kamp-Lintfort
Planungsamt
M.: 1:5000 März 2006

Bekanntmachung
zum
Bebauungsplan 20 d Teil B
"Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße", 1. Änderung

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie des Beschlusses
zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 15.6.2004
Erneute Aufstellung (veränderter Geltungsbereich/ Aufhebung eines Teilbereichs)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung der 1. Änderung des Bebauungsplans 20 d Teil B - Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße - vom 15.6.2004 wird aufgehoben. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 20 d Teil B - Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße - einschließlich der Aufhebung eines Teilbereichs wird gemäß § 30 BauGB erneut beschlossen. Der Bebauungsplanvorentwurf 20 d Teil B ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich darzulegen und zu erörtern."

Für den Bebauungsplan 20 d Teil B - Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße, 1. Änderung - wurde ein Entwurf erarbeitet, den die Stadt Kamp-Lintfort der Öffentlichkeit vorstellen und mit allen Interessierten erörtern möchte. Ziel der Bebauungsplanänderung ist es insbesondere, den Bebauungsplan an ein verändertes städtebauliches Konzept anzupassen und damit auf die Nachfrage nach Einfamilienhäusern zu reagieren. Der Planbereich des Bebauungsplanentwurfes ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Zur einer öffentlichen Informations- und Erörterungsveranstaltung zu dieser Planung lädt die Stadt Kamp-Lintfort alle Interessierten

am Donnerstag, den 10.04.2008 um 18.00 Uhr

in den **Sitzungssaal 1 des Rathauses der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer Nr. 218** ein.

Des weiteren kann der Entwurf des Bebauungsplanes 20 d Teil B - Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße, 1. Änderung - in der Zeit

vom 26.03.2008 bis zum 16.04.2008

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), eingesehen werden.

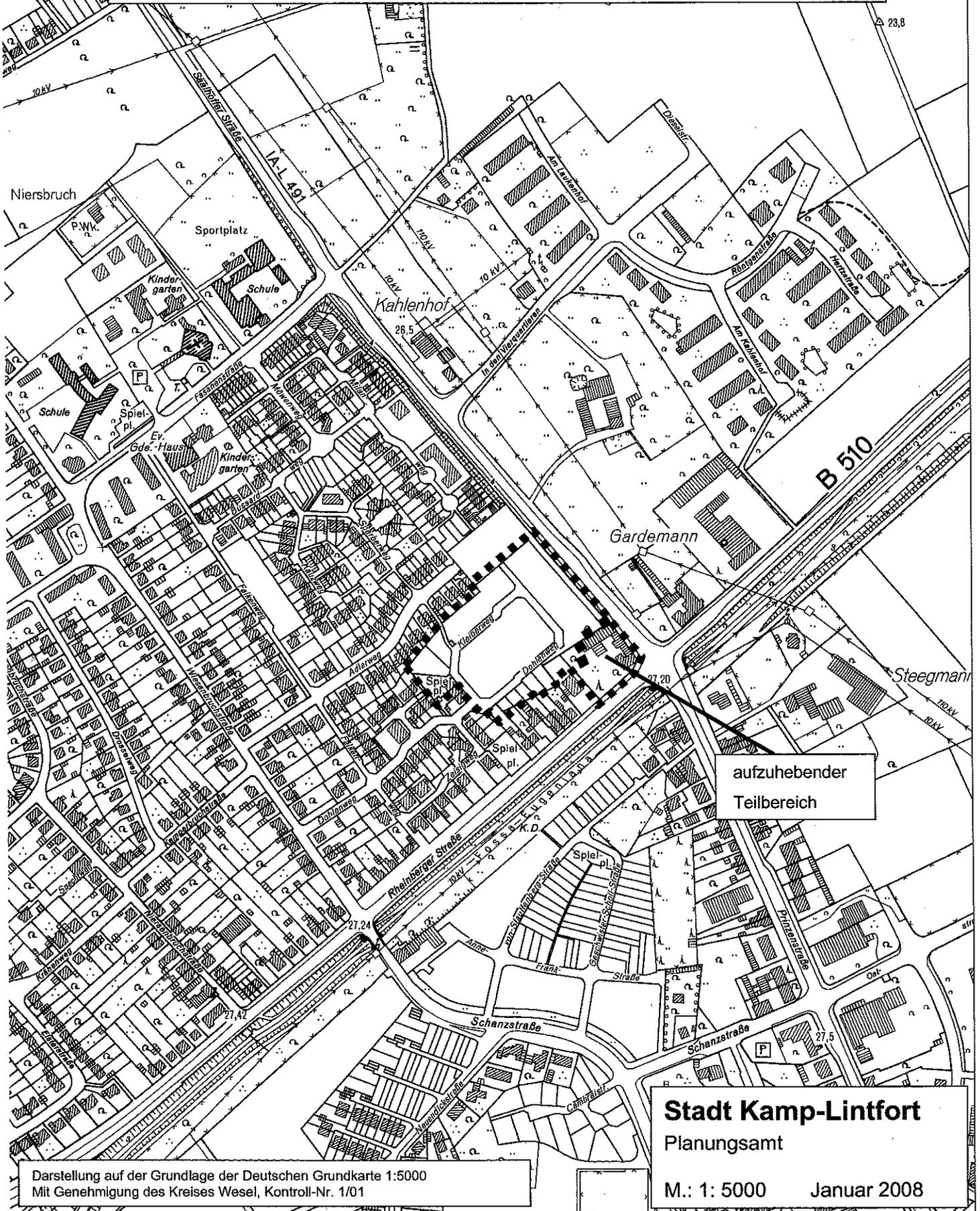
Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Äußerungen zu der Planung können schriftlich oder zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, 22.02.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

Hoff
Technische Beigeordnete

Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 20 d Teil B



aufzuhebender
Teilbereich

Stadt Kamp-Lintfort
Planungsamt

M.: 1: 5000 Januar 2008

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1/01

**Bekanntmachung
zum
Bebauungsplan STA 126
"Gewerbegebiet Nord-Kamperbruch",
3. Änderung**

**Aufstellung des Bebauungsplanes
Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.11.2007 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes STA 126 -Gewerbegebiet Nord-Kamperbruch- gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. STA 126 - Gewerbegebiet Nord-Kamperbruch-, 3. Änderung- gemäß § 30 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB einschließlich der Begründung in der vorliegenden Form gebilligt, sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung von bestehenden Gewerbebetrieben zu schaffen. Das Plangebiet des Bebauungsplanentwurfs ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. STA 126 - Gewerbegebiet Nord-Kamperbruch-, 3. Änderung- liegt mit der zugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 10.03.2008 bis 11.04.2008

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 437, (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Protokoll im Planungsamt vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kamp-Lintfort, 22.02.2008

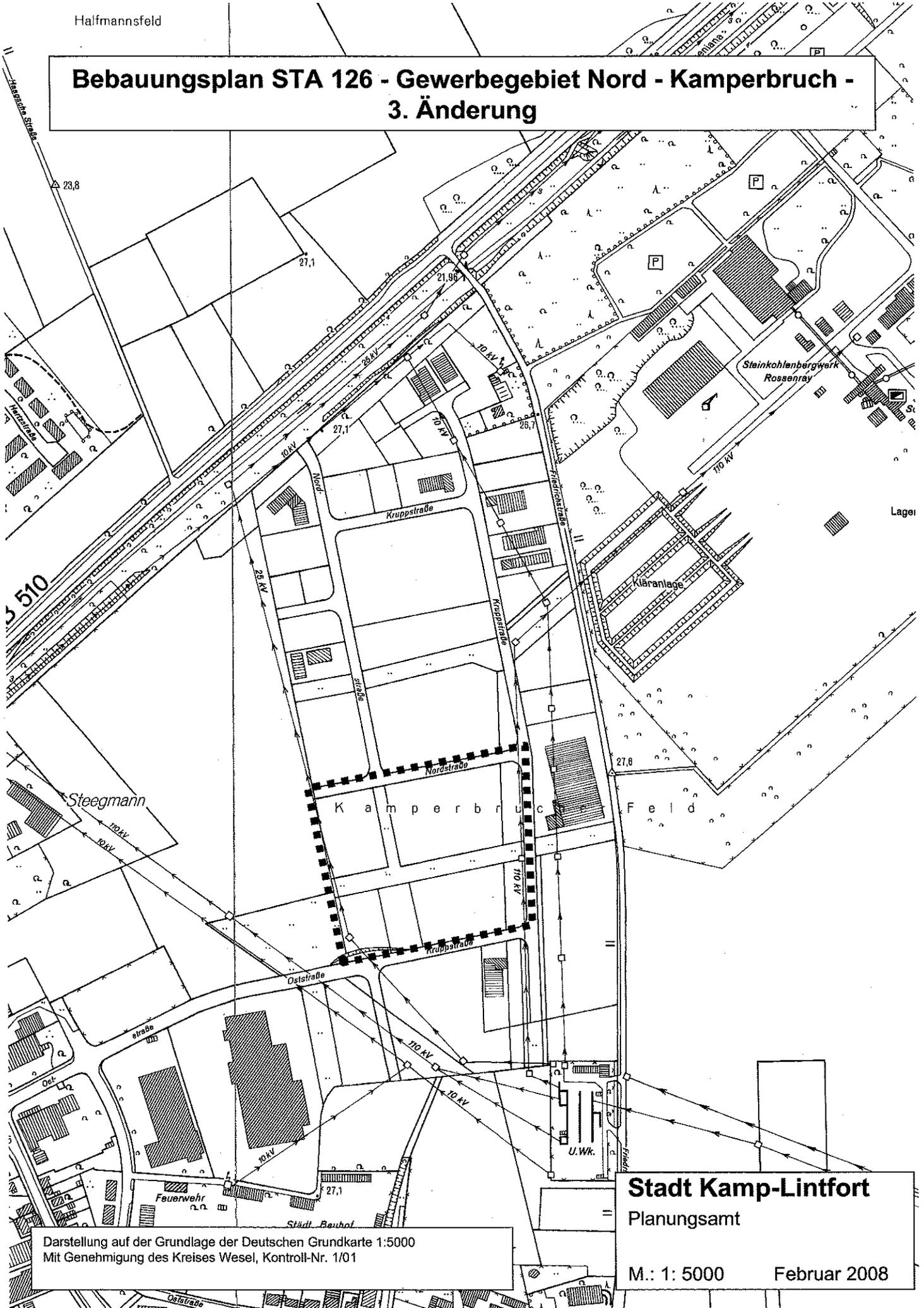
Der Bürgermeister

In Vertretung

Hoff

Technische Beigeordnete

Bebauungsplan STA 126 - Gewerbegebiet Nord - Kamperbruch - 3. Änderung



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1/01

Stadt Kamp-Lintfort
Planungsamt

M.: 1: 5000

Februar 2008

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Verkehrsflächen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (STrWG) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Beschlusses des Rates der Stadt vom 18. Dezember 2007 wird die nachstehend aufgeführte Straße als Gemeindestraße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Gohrstraße

Teilstücke aus Grundstücken Gemarkung Kamperbruch (Fläche Gohrstraße von der Eyller Straße bis zur Moerser Straße)

Flur 3 Flurstücke 1078 sowie Flurstücke 881, 1.066, 1.067, 1.068, 1.070, 1.071 und 1.072 mit der Funktion **Anliegerstraße**

Hinweise:

1. Die Widmungsverfügung, durch die die Öffentlichkeit der zuvor bezeichneten Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

2. Der anliegende Plan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Verkehrsfläche durch Schraffur hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichtes, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Klageführenden zugerechnet werden.

Kamp-Lintfort, 28. Januar 2008

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 044/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 27. März 2008 um 10:00 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 0940 eingetragene Doppelhaushälfte mit zwei Wohnungen und integrierter Garage im Keller

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lintfort Flur 9, Flurstück 576, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße 2 d,
groß: 545 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine zweigeschossige Doppelhaushälfte mit integrierter PKW-Garage im Keller, Baujahr 1961/62, erweitert/teilmodernisiert um 1990/91.

Wohnfläche:

Wohnung Erdgeschoss: rd. 80 m²,

Wohnung Ober- und Dachgeschoss: rd. 110 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12. Mai 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 225.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 17. Dezember 2007

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 074/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 27. März 2008 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2171 eingetragene Eigentumswohnung (1 Zimmer) nebst Kellerraum in Kamp-Lintfort

Grundbuchbezeichnung:

6.876/100.000 (sechstausendachthundertsechundsiebzigEinhunderttausendstel)

Miteigentum an dem Grundstück:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 3, Flurstück 748, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 72, 634 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss sowie dem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. VIII bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Einzimmer-Appartement mit Dusche/WC und Kochnische (Wohnfläche 27m²) nebst Kellerraum in einem Appartementhaus mit 12 Wohneinheiten, Baujahr 1977. Tatsächliche Nutzung der Kellerräume und Teilungsplan stimmen nicht überein.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30. Juli 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 29.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 28. Dezember 2007

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Grabowski)
Justizamtsinspektorin
Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 046/07

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 3. April 2008 um 08:30 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 1310 eingetragene Einfamilienwohnhaus mit PKW-Doppelgarage

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort Flur 4 Flurstück 829, Gebäude- und Freifläche, Krusestraße 31, groß: 673 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein einseitig angebautes zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus, Baujahr etwa 1930, Wohnfläche: ca. 150 m² mit einer PKW-Doppelgarage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16. Mai 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 190.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 7. Januar 2008

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 001/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 3. April 2008 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 1402 eingetragene
Doppelhaushälfte (Einfamilienhaus) in Kamp-Lintfort, Krusestraße 26

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort Flur 4 Flurstück 951, Gebäude- und Freifläche, Krusestraße 26, groß: 538 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein einseitig angebautes zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus nebst Garage, Baujahr ca. 1951, in den 90er Jahren baulich verändert, Wohnfläche ohne Keller: ca. 215 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 5. Januar 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 245.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 9. Januar 2008

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Westphal)
Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 091/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 10. April 2008 um 08:30 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 4255 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

447.672/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lintfort Flur 6 Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

Lintfort Flur 6 Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49, groß: 789 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nummer 5 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss eines 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses, Baujahr 1956, mit ca. 46 m² Wohn/Nutzfläche. Reparatur- und Instandsetzungsanstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 2. November 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 29.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 20. Dezember 2007

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 092/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 10. April 2008 um 08:45 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 4256 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

652.044/10.000.000 (sechshundertzweiundfünfzigtausendvierundvierzig Zehn Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

groß: 789 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nummer 6 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im 2. Obergeschoss eines 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses, Baujahr 1956, mit ca. 67 m² Wohn/Nutzfläche. Reparatur- und Instandsetzungsanstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31. Oktober 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 42.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 18. Dezember 2007

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 092/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 10. April 2008 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 4266 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

671.508/10.000.000 (sechshunderteinundsiebzigttausendfünfhundertacht Zehn Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Lintfort, Blatt 6, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

Gemarkung Lintfort, Blatt 6, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

groß: 789 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nummer 16 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Dachgeschoss eines 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses, Baujahr 1956, mit ca. 52,5 m² Wohn/Nutzfläche. Reparatur- und Instandsetzungsanstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31. Oktober 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 32.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 27. Dezember 2007

Kusenberg
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Westphal)
Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 104/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 24. April 2008 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2708 eingetragene Wohnhaus als Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

½ (ein halb) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 3, Flurstück 47, Gebäude- und Freifläche, Bruchstraße 67, groß: 549 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen des gesamten Wohnhauses Bruchstraße 67 a (rechtes Wohngebäude), im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 1 ½-geschossiges Wohnhaus als Wohnungseigentumseinheit in einer Wohnungseigentümergeinschaft mit insgesamt zwei Einheiten. Baujahr 1954, massive Bauweise, voll unterkellert, Wohnfläche ca. 144 m², Garten (Sondernutzungsrecht).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13. November 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 220.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 24. Januar 2008

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 086/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 24. April 2008 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2092 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

335/10.000 (dreihundertfünfunddreißig Zehntausendstel)

Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2,
Flurstück 1176, Gebäude- und Freifläche, Kamperdickstraße 15, groß: 1.107 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im 3. Obergeschoss gelegenen Wohnung nebst dem
im Kellergeschoss gelegenen Kellerraum, im neuen Aufteilungsplan vom 13. Februar 1991 jeweils
mit Nr. (I) XV bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung (Wohnfläche ca. 88,35 m²) mit
Kellerraum in einem viergeschossigen Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1963. Baulicher Zu-
stand des Sondereigentums gut, es besteht geringfügiger Unterhaltungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 6. September 2007 eingetragen
worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 79.400,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 30. Januar 2008

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 080/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 24. April 2008 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 0407 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lintfort, Flur 6, Flurstück 176, Gebäude- und Freifläche, Michaelstraße 2, groß: 381 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 2 ½-geschossiges Zweifamilienwohnhaus mit 3 Wohnungen, ca. 1925 in massiver Bauweise errichtet und 1980 hell verklindert. Die Fensteranlagen wurden in PVC-Rahmen mit Isolierverglasung und Rollläden erneuert. Das Objekt wird über eine Ölzentralheizung (Baujahr 1993) beheizt und das Warmwasser etagenweise durch Elektroboiler erzeugt. Das Gebäude ist voll unterkellert; Wohnfläche Wohnung Erdgeschoss: 68,52 m²; Wohnung Obergeschoss: 52,23 m², Wohnung Dachgeschoss: 36,74 m². Der gesamte Hof und die Einfahrt sind gepflastert; im hinteren Grundstücksteil stehen 3 Garagen, konventionell errichtet (Welldach, Baujahr ca. 1990). Grundstücksgröße: 381 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31. August 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 146.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 18. Januar 2008

Kusenberg
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Grabowski)
Justizamtsinspektorin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 076/07

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 15. Mai 2008 um 08:30 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 0194 eingetragene Mehrfamilienwohnhaus in Kamp-Lintfort

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 692, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße 29, groß: 475 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein dreigeschossiges Mehrfamilienwohnhaus mit zweigeschossigem Anbau, teilunterkellert, Garagen im Anbau integriert, Baujahr ca. 1912, 4 Wohneinheiten mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 353 m², teilweise Reparatur- und Instandsetzungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15. August 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 178.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 6. Februar 2008

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 017/07

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 15. Mai 2008 um 13:30 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Saalhoff Blatt 0086 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Saalhoff, Flur 1, Flurstück 254, Gebäude- und Freifläche, Millinger Straße, groß: 559 m², Ackerland, groß: 1.056 m².

Gemarkung Saalhoff, Flur 1, Flurstück 255, Gebäude- und Freifläche, Millinger Straße 90, groß: 879 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Einfamilienhaus mit Anbau, 1-geschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, Hallenanbau, Kleintierstall, Schuppen, massiv, teilunterkellert und 4 Garagen. Wohnfläche ca. 270 m², weitere Nutzfläche ca. 95 m. Es wurde eine Schiefelage des Objekts – infolge bergbaulicher Aktivitäten – festgestellt. Es sind verschiedene Umgestaltungsmaßnahmen am Objekt durchgeführt worden. Diese Vorhaben sind vermutlich ohne die erforderlichen behördlichen Genehmigungen erfolgt. Neben dem bebauten Grundstücksteil gibt es noch landwirtschaftliche Flächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21. März 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

25.000,00 € für Flurstück 254,

224.000,00 € für Flurstück 255

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 28. Januar 2008

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 042/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 3. Juli 2008 um 8:30 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Hoerstgen Blatt 0393, 20, 21 eingetragenen drei Wohnhäuser mit integrier-
tem Gewerbebetrieb und eine Landwirtschaftsfläche

Grundbuchbezeichnung:

- Hoerstgen Blatt 0393:

Gemarkung Hoerstgen Flur 3 Flurstück 536, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, groß: 189 m²

Gemarkung Hoerstgen Flur 3 Flurstück 537, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, groß: 207 m²

Gemarkung Hoerstgen Flur 3 Flurstück 540, Gebäude- und Freifläche, Zum Langerhof, groß: 2449
m²

- Hoerstgen Blatt 20:

Gemarkung Hoerstgen Flur 3 Flurstück 207, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, groß: 13 m²

- Hoerstgen Blatt 21:

Gemarkung Hoerstgen Flur 4 Flurstück 178, Landwirtschaftsfläche, Schlossfeld, groß: 1374 m²

Gemarkung Hoerstgen Flur 3 Flurstück 209, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 6, 8, 10, groß: 5
m²

Gemarkung Hoerstgen Flur 3 Flurstück 239, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 10, groß: 3 m²

Gemarkung Hoerstgen Flur 3 Flurstück 240, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 10, groß: 42 m²

Gemarkung Hoerstgen Flur 3 Flurstück 241, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 10, groß: 68 m²

Gemarkung Hoerstgen Flur 3 Flurstück 535, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 10, groß: 779 m²

Gemarkung Hoerstgen Flur 3 Flurstück 538, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, groß: 338 m²

Gemarkung Hoerstgen Flur 3 Flurstück 539, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 6, 8, groß: 614
m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um

1.

- a) ein Wohngebäude mit Anbau, nicht unterkellert, Baujahr vor 1900, Wohn/Nutzfläche ca. 158 m²,
- b) ein Wohngebäude, teilunterkellert, Baujahr ca. 1979, Wohnfläche ca. 170 m²,
- c) ein Wohngebäude, Wiederaufbau 1942, Wohnfläche ca. 222 m² (drei Wohnungen)
- d) eine Ausstellungs- und Betriebshalle, mit Lager, Büro, Sozialräumen, unterkellertem Anbau, Baujahr ca. 1955/1994, Nutzfläche ca. 607 m²
- e) eine Montage/Lagerhalle, Baujahr 1967 teilweise überbaut auf nicht zu versteigerndes Grundstück
- f) eine Fertiggarage, Baujahr 1985.

Es besteht Instandhaltungsstau.

2.

Eine außerhalb liegende Landwirtschaftsfläche von 1374 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 24. Mai 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für

- Flur 3 Flurstück 536 auf 3.000,-- €,
- Flur 3 Flurstück 537 auf 3.500,-- €,
- Flur 3 Flurstück 540 auf 110.000,-- €,
- Flur 3 Flurstück 207 auf 200,-- €,
- Flur 4 Flurstück 178 auf 3.000,-- €,
- Flur 3 Flurstück 209 auf 500,-- €,
- Flur 3 Flurstück 239 auf 300,-- €,
- Flur 3 Flurstück 240 auf 5.000,-- €,
- Flur 3 Flurstück 241 auf 16.500,-- €,
- Flur 3 Flurstück 535 auf 175.000,-- €,
- Flur 3 Flurstück 538 auf 139.000,-- €,
- Flur 3 Flurstück 539 auf 89.000,-- €,

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 28. Dezember 2007

Burike
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Westphal)
Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Sparkasse Duisburg

Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200494908 und Nr. 3201104365 (alt 101104362) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 20. Dezember 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203089747 (alt 103089744) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 3. Januar 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3233027733 (alt 133027730), Nr. 3261176048 (alt 161176045) und Nr. 3270158557 (alt 170158554) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 7. Januar 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201058793 (alt 101058790), Nr. 3201038654 (alt 101038651), Nr. 3209009228 (alt 109009225), Nr. 4223010903 (alt 123010902), Nr. 3217036650 (alt 117036657), Nr. 3217036692 (alt 117036699), Nr. 3217036668 (alt 117036665), Nr. 3230012175 (alt 130012172), Nr. 3230016648 (alt 130016645), Nr. 3230031308 (alt 130031305), Nr. 4228031201 (alt 128031200) und Nr. 4200051029 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 14. Januar 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3274052343 (alt 174052340) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 16. Januar 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200951923 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 18. Januar 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3758921989 (alt 28921989), Nr. 3758383057 (alt 28383057), Nr. 3758362093 (alt 28362093) und Nr. 4798223246 (alt 28223246) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 22. Januar 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3210056663 (alt 110056660) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 1. Februar 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3218030694 (alt 118030691) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 15. Februar 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3247001849 (alt 147001846) und Nr. 3247033891 (alt 147033898) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 19. Februar 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200512287, Nr. 3218024077 (alt 118024074) und Nr. 3244074203 (alt 144074200) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 20. Februar 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200659757 und Nr. 3200410896 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 21. Februar 2008

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3200325102 (alt 100325109) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 21. Dezember 2007

Das Sparkassenbuch Nr. 3209021108 (alt 109021105) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 2. Januar 2008

Das Sparkassenbuch Nr. 3251078352 (alt 151078359) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 7. Januar 2008

Das Sparkassenbuch Nr. 4204147807 (alt 104147806) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. Januar 2008

Das Sparkassenbuch Nr. 3261044154 (alt 161044151) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 22. Januar 2008

Die Sparkassenbücher Nr. 3267032492 (alt 167032499) und Nr. 3267040008 (alt 167040005) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 25. Januar 2008

Die Sparkassenbücher Nr. 3200329666 (alt 100329663), Nr. 3200654717 und Nr. 4200526079 (alt 100526078) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 31. Januar 2008

Die Sparkassenbücher Nr. 3200636136, Nr. 3202133348 (alt 102133345) und Nr. 4271069728 (alt 171069727) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 5. Februar 2008

Die Sparkassenbücher Nr. 3201213497, Nr. 3205035862 (alt 105035869), Nr. 3205046406 (alt 105046403), Nr. 3205072394 (alt 105072391) und Nr. 3220022606 (alt 120022603) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 21. Februar 2008

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)